

**Satzung der Gemeinde Lotte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für
außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und der
„Schule von acht bis eins“ im Primarbereich vom 12.12.2019
- in Kraft getreten am 01.02.2020 -**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV RW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 (NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV. NRW. S. 151), des § 9 Abs. 2, 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 331) hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der „Schule von acht bis eins“ und der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ (außerunterrichtliche Angebote) an den Grundschulen in Lotte. Sie ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an der OGS oder der „Schule von acht bis eins“ angemeldet haben.
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, bei Bedarf bis 16:30 Uhr, **mindestens** jedoch bis 15:00 Uhr. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen täglichen Teilnahme.
- (3) Die „Schule von acht bis eins“ stellt ein verlässliches außerunterrichtliches Halbtagsangebot an den Grundschulen, unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit dar.
Der Zeitrahmen der Betreuung erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8:00 Uhr bis mindestens 13:00 Uhr. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.
- (4) Die OGS und die „Schule von acht bis eins“ gelten als schulische Veranstaltungen. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, An- und Abmeldung, Aufnahme, Ausschluss

- (1) Es werden nur Kinder aufgenommen, die auch am Unterricht in der Schule teilnehmen und soweit Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Lotte als Maßnameträger.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig.
Eine Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (vom 01.08 bis 31.07.).
- (3) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule und „Schule von acht bis eins“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde Lotte zu erfolgen. Die Anmeldung ist spätestens bis zum 15.03 eines jeden Jahres für das kommende Schuljahr einzureichen.
- (4) Die Abmeldung zur Offenen Ganztagschule und „Schule von acht bis eins“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde Lotte zu erfolgen. Die Abmeldung ist spätestens bis zum 15.03 eines jeden Jahres für das kommende Schuljahr einzureichen, andernfalls verlängert sich der Betreuungsvertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr.
- (5) Unterjährige Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, beispielsweise bei Zuzügen oder unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe. Dies unter Berücksichtigung der Platzkapazität und Personalsituation.
- (6) Vorzeitige, unterjährige Abmeldungen sind nur in Ausnahmefällen möglich, beispielsweise bei Wohnortwechsel oder Schulwechsel. Die Abmeldung ist unter Nennung des Grundes mit zustimmender Kenntnis der Leitung der Betreuungsmaßnahme bei der Gemeinde Lotte einzureichen.
- (7) Ein Schulkind kann durch die Gemeinde Lotte von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.
 - b. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
 - c. der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird.
 - d. bei Anmeldung am Offenen Ganztage, das Schulkind nicht regelmäßig am Angebot teilnimmt.
- (8) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern die Bedingungen dieser Satzung an.

§ 3 Erhebung von Elternbeiträge

Für die Bereitstellung eines Platzes in der Offenen Ganztagschule oder in der „Schule von acht bis eins“ erhebt die Gemeinde Lotte öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Dieser stellt einen Teilnahmebeitrag dar, durch die die Betriebskosten der Einrichtungen nur zu einem geringen Teil gedeckt werden. Es handelt sich dabei um einen Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird.

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Von Ihnen wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Pflicht zum Beitrag

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Angebot der OGS bzw. „Schule von acht bis eins“ und bindet mindestens für die Dauer eines Schuljahres (01.08 bis 31.07). Die Beitragspflicht besteht auch in den Schulferienzeiten und wird durch Schließzeiten, wie beispielsweise Feiertage nicht berührt.
- (2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Gemeinde Lotte nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. haben die Zahlungspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.
- (3) Kann ein Kind wegen anderer schulischer Aktivitäten oder aus Gründen, wie Krankheit nicht an der Betreuung teilnehmen, besteht kein Erstattungsanspruch.

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Vor Beginn der Teilnahme des Kindes an der Betreuungsmaßnahme sind von den Beitragsschuldnern die für die Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages erforderlichen Angaben zu machen.
Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht im ausreichendem Maße nach, so wird der monatliche Höchstbeitrag festgesetzt.
- (2) Die Gemeinde Lotte ist, ungeachtet der Auskunfts- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, ihre wirtschaftlichen und persönlichen Änderungen unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge wird für die Inanspruchnahme der Betreuungsmaßnahme gemäß § 9 festgesetzt.
- (5) Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid. Die Beiträge sind im Voraus, in zwölf Monatsbeiträgen, zum 15. eines jeden Monats fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt an die Gemeindekasse entrichtet werden, wenn nicht im Bescheid ein anderer Termin angegeben wird. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (6) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die jeweilige Betreuungsmaßnahme, ist der Beitrag anteilig, jedoch in vollen Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (7) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen

§ 7 Beitragsermäßigung und -befreiung

- (1) Der Elternbeitrag beträgt grundsätzlich 60 €.
- (2) Beitragsschuldner, deren Jahreseinkommen 24.000 € nicht übersteigt, entrichten einen monatlichen Beitrag von 10 €.
- (3) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder den §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zahlen für die Dauer des Leistungsbezuges einen Beitrag von 10 €.

- (4) Empfänger von Leistungen von Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) sowie von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) zahlen für die Dauer des Leistungsbezuges einen Beitrag von 30 €.
- (5) Geschwisterkinder zahlen für das Halbtagsangebot „Schule von acht bis eins“ einen ermäßigten Beitrag von 30 €.
- (6) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise von der Gemeinde Lotte erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8 Einkommen, Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte Leistungen für die Eltern und die Schülerin/den Schüler, für die/den Elternbeitrag gezahlt wird.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von zehn Prozent der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Maßgebend ist das Kalenderjahreseinkommen des der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesen Fällen ist nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres das tatsächliche Einkommen für diesen Zeitraum nachzuweisen. Ändert sich der beitragspflichtige Personenkreis im laufenden Kalenderjahr, so ist der Elternbeitrag ab dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Veränderung eingetreten ist, neu festzusetzen.
- (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (6) Erklären und verpflichten sich Beitragspflichtige schriftlich zur Zahlung des Höchstbeitrages, so entfällt für diese die Einkommensermittlung.

§ 9 Beitragstabelle

Offene Ganztagsbetreuung / „Schule von acht bis eins“	60 €
Bei einem Jahreseinkommen unter 24.000 €	10 €
Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG	10 €
Empfänger von Wohngeld, Kinderzuschlag	30 €
Geschwisterkinder „Schule von acht bis eins“	30 €

§ 10 Mittagsverpflegung

- (1) Den Kindern der OGS wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist freiwillig.
- (2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Elternbeitrag enthalten, sondern werden gesondert abgerechnet.

§ 11 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer die nach dieser Satzung erforderlichen Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Sie tritt zum 31.07.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Lotte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich öffentlich bekanntgegeben.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Lotte vom 12.12.2019 überein.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lotte, den 12.12.2019

gez.

Rainer Lammers
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung
der Gemeinde Lotte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für
außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und der
„Schule von acht bis eins“ im Primarbereich vom 12.12.2019
- in Kraft getreten am 01.08.2021 -**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV RW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV. NRW. S. 151), des § 9 Abs. 2, 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890) hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 01.07.2021 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lotte vom 12.12.2019 über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und der „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und der „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich wird wie folgt geändert:

§ 12 Inkrafttreten

Die am 01.02.2020 in Kraft getretene Satzung bleibt über den 31.07.2021 hinaus weiterhin in Kraft.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lotte vom 12.12.2019 über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und der „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lotte, den 01.07.2021

gez.

Rainer Lammers
Bürgermeister

2. Änderungssatzung
der Gemeinde Lotte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für
außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und der
„Schule von acht bis eins“ im Primarbereich vom 12.12.2019
- in Kraft getreten am 01.08.2022 -

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV RW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV. NRW. S. 151), des § 9 Abs. 2, 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890) hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 30.09.2021 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lotte vom 12.12.2019 über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und der „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und der „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich wird wie folgt geändert:

§ 7 Beitragsermäßigung und -befreiung

(1) Der Elternbeitrag beträgt grundsätzlich **70 €**.

§ 9 Beitragstabelle

Offene Ganztagsbetreuung / „Schule von acht bis eins“	70 €
Bei einem Jahreseinkommen unter 24.000 €	10 €
Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG	10 €
Empfänger von Wohngeld, Kinderzuschlag	30 €
Geschwisterkinder „Schule von acht bis eins“	30 €

§ 12 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lotte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und der „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lotte vom 12.12.2019 über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lotte, den 30.09.2021

gez.

Rainer Lammers
Bürgermeister

**3. Änderungssatzung vom 31.07.2023 zur Satzung
der Gemeinde Lotte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für
außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der
„Schule von acht bis eins“ im Primarbereich vom 12.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV RW 610), des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 877 - 942), des § 9 Abs. 2, 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102), in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 15.06.2023 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lotte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich vom 12.12.2019, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.07.2021 und 2. Änderungssatzung vom 30.09.2021 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

(3) Die „Schule von acht bis eins“ stellt ein verlässliches außerunterrichtliches Halbtagsangebot an den Grundschulen, unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit dar. Der Zeitrahmen der Betreuung erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich. Die „Schule von acht bis eins“ bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an, die sich analog im zeitlichen Rahmen dieses Betreuungsangebotes bewegen.

§ 9 Beitragstabelle

Beitragsübersicht (monatlich):

Offene Ganztagsbetreuung / „Schule von acht bis eins“	70 €
Bei einem Jahreseinkommen unter 24.000 €	10 €
Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG	10 €
Empfänger von Wohngeld, Kinderzuschlag	30 €
Geschwisterkinder „Schule von acht bis eins“	30 €

Ferienbetreuung:

Für das Alternativangebot „Schule von acht bis eins“ wird ein zusätzlicher Beitrag bei einer Inanspruchnahme der Ferienbetreuung von 80,00 €/pro Woche erhoben.

Familien mit einem Jahreseinkommen unter 24.000 € sowie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG haben bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung einen Beitrag in Höhe von 10,00 €/pro Woche zu entrichten. Bezieher von Wohngeld/Kinderzuschlag zahlen einen Beitrag in Höhe von 30,00 €/pro Woche. Bei Geschwisterkindern reduziert sich der Wochenbeitrag auf 30,00 €/pro Woche.

Die Buchung einzelner Tage mit einem entsprechend anteiligen Beitrag ist möglich.

Im Rahmen der „Schule von acht bis eins“ ist eine Teilnahme am Mittagessen in Ausnahmefällen nach Absprache möglich, sofern es auch organisatorisch möglich ist. Die Kosten für das Mittagessen sind nicht im Beitrag für die Ferienbetreuung enthalten und müssen gesondert gezahlt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lotte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lotte vom 12.12.2019 über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lotte, den 31.07.2023

gez.

Petra Tepe
Allgemeine Vertreterin